89/14

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

- 9. NOV. 1978
2.H. ✓
HS
A61

VOM

7. November 1978 Nr. 6053

I.

Im Zusammenhang mit der Revision der Ortsplanung in der Gemeinde Gunzgen und wegen des vorgesehenen Ausbaues der Mittelgäustrasse hat das Bau-Departement aufgrund von § 11bis des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan über die genannte Kantonsstrasse 2. Klasse ausarbeiten lassen (Blatt 698K/1 und Blatt 698K/2).

Der Plan war vom 9. Januar - 8. Februar 1978 im alten Schulhaus in Gunzgen und beim Kreisbauamt II in Olten aufgelegt. Innert der Einsprachefrist gingen 13 Einsprachen ein. Bei den Einspracheverhandlungen vom 13. April 1978 in Gunzgen hat es sich gezeigt, dass eine Ueberprüfung des Strassenkonzeptes der Gemeinde unumgänglich ist. In der Folge hat die Gemeindebehörde versucht, diese Probleme nach Möglichkeit bei der Ueberprüfung der Ortsplanung zu lösen. Bis dahin kann der östliche Abschnitt des Auflageplanes Nr. 698K/1 und der ganze Plan Nr. 698K/2 nicht genehmigt werden. Hingegen drängt sich die Genehmigung des Planabschnittes Nr. 298K/1 im westlichen Dorfteil auf. Die Begrenzung der vorgeschlagenen Plangenehmigung beschränkt sich auf das Teilstück von der Gemeindegrenze Härkingen bis zu den Grundstücken GB Nr. 60 und GB Nr. 113. Innerhalb dieses Gebietes ist gemäss dem Strassenbauteilprogramm 1979 der Ausbau der Einmündung der Allmendstrasse sowie die Erstellung von Bushaltestellen und Trottoirs vorgesehen.

Ueber den zur Genehmigung vorgeschlagenen Streckenabschnitt

25796 b - 100000 - 1978

gingen fünf Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Blaser Willy und Miteigentümer, Kreuzplatz 13, Gunzgen
2. Horisberger Werner, Mittelgäustrasse 44, Gunzgen
3. Wyss Hans, Landwirt, Mittelgäustrasse 15, Gunzgen
4. Marbet-Studer Pirmin, Mittelgäustrasse 175, Gunzgen
5. Erbengemeinschaft der Margaretha Ryf-Fürst, vertreten durch Ryf Paul, Polizeibeamter, Dammweg 82, Aarau

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein von Gemeindevertretern die Einspracheverhandlungen am 13. April 1978 in Gunzgen durch.

II.

Die Einsprecher Nr. 1 - 4 sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet und sind daher legitimiert. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Die Einsprache Nr. 5 richtet sich gegen die Strassenplanung der Gemeinde und betrifft folglich das vorliegende Verfahren nicht. Die Einsprache ist am 30. März 1978 an das Ammannamt zur Behandlung überwiesen worden. Auf diese Einsprache ist daher nicht einzutreten.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Blaser Willy und Miteigentümer
Eigentümer von GB Nr. 920 (NV 79)

Gegen den geplanten Ausbau der Allmend- und Mittelgäustrasse mit Trottoir und Bushaltestelle werden grundsätzlich keine Einwendungen erhoben. Die Miteigentümer stellen jedoch das Begehren, die Gemeinde solle das Grundstück kaufen, was die Möglichkeit böte, dem Nachbarn Wyss Hans Realersatz zu verschaffen.

Gemäss Aussagen der Gemeindevertreter ist die Gemeinde wohl an einem Erwerb dieser Liegenschaft interessiert, doch können im heutigen

Zeitpunkt noch keine verbindlichen Zusicherungen abgegeben werden. Der Landerwerb ist jedoch in diesem Plangenehmigungsverfahren nicht zu behandeln, da er Gegenstand der später durchzuführenden Landerwerbsverhandlungen ist. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Horisberger Werner, Restaurant "Hirschen"
Eigentümer von GB Nr. 875 (NV 66)

Der Eigentümer erhebt Einsprache gegen das Trottoir und macht geltend, dass er auf die Erhaltung des Vorplatzes für den Restaurant- und Landwirtschaftsbetrieb dringend angewiesen sei. Es würden auch die Zu- und Wegfahrten erschwert.

Die Einwände des Einsprechers sind verständlich, doch kann auf eine Trottoiranlage nicht verzichtet werden. Entlang der Hausliegenschaft ist bereits ein Trottoir vorhanden, dessen Verlauf ungefähr der projektierten Anlage entspricht; das Land gehört allerdings noch dem Einsprecher. Der Eingriff in das Privateigentum ist zumutbar und notwendig. Die Regelung der Zu- und Wegfahrten sowie das Parkplatzproblem sind lösbar. Entsprechende Detailstudien werden vor dem Ausbau mit dem Eigentümer abgesprochen und bereinigt. Diese wie auch jene Fragen der Entschädigungen sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3: Wyss Hans, Landwirt
Eigentümer von GB Nr. 938 (NV 78)

Der Einsprecher macht geltend, dass der Vorplatz, auf den er wegen seines grossen Landmaschinenparkes angewiesen sei, durch die geplante Bushaltestelle mit Trottoir zu stark beschnitten werde. Er schlägt eine Verschiebung der Haltestelle vor, zum Beispiel westlich der Verzweigung Mittelgäustrasse/Allmendstrasse (auf GB Nr. 873).

Eingehende Abklärungen haben gezeigt, dass der gewählte Standort

der Bushaltestelle richtig ist. Der Gemeinderat von Gunzgen hat mit Schreiben vom 10. Juni 1978 dem Tiefbauamt mitgeteilt, dass er dem vorgesehenen Platz aus Verkehrssicherheitsgründen wie auch aus solchen der Verkehrsübersicht den Vorzug gebe. Eine Haltestelle nach dem Vorschlag des Einsprechers kann nicht in Erwägung gezogen werden. Dagegen spricht vor allem die Tatsache, dass die Uebersicht für einen wartenden Bus Richtung Osten (in Fahrtrichtung) absolut ungenügend wäre und einmündende Fahrzeuge von der Allmendstrasse in die Mittelgäustrasse zu spät wahrgenommen würden.

Damit die Beanspruchung des Vorplatzes des Einsprechers etwas verringert werden kann, sieht das Tiefbauamt in diesem Bereich eine Verschmälerung und geringfügige Verschiebung der Strassenfahrbahn vor. Dadurch wird erreicht, dass vom erwähnten Vorplatz etwa einen Meter breite Landfläche weniger benötigt werden muss. Eine weitergehende Korrektur zu Gunsten von GB Nr. 938 ist nicht möglich. Der Auflageplan wurde bereits entsprechend abgeändert.

Der Einsprache konnte teilweise entsprochen werden, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist und es sind die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen in das Landerwerbsverfahren zu verweisen.

Einsprache Nr. 4: Marbet Pirmin
Eigentümer von GB Nr. 70 und Nr. 77

Mit dem Einsprecher konnte nachstehendes vereinbart werden:
Das Trottoir wird so weit nach Norden verschoben, dass es mit der Lage des bereits bestehenden Gehweges übereinstimmt. Am Baulinienabstand von durchwegs 6.00 m wird grundsätzlich festgehalten. Die bei den Gebäulichkeiten Nr. 16, 175 und 104 eingezeichnete Vorbaulinie bewirkt, dass wertvermehrende bauliche Investitionen innerhalb der bestehenden Gebäudegrundrisse jederzeit ohne Näherbaurevers ausgeführt werden können; Aufstockungen sind jedoch bewilligungspflichtig Damit eine allfällige Aufstockung möglich bleibt, ist das Bau-

Departement bereit, konkrete Baugesuche zu gegebener Zeit wohlwollend zu prüfen, wobei natürlich die baupolizeilichen Vorschriften beachtet werden müssen. Solche Ausnahmebewilligungen können hier in Erwägung gezogen werden, weil die Verkehrsübersicht kaum beeinträchtigt würde und die Ueberschreitung der Hauptbaulinie gering wäre.
Hierauf wurde die Einsprache zurückgezogen; sie ist als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt, Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlungen abgeänderten und im Geltungsbereich begrenzten Plan Nr. 698K/1 bestehen keine Einwendungen. Dieser Plan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Mittelgäustrasse" in der Gemeinde Gunzgen, Blatt Nr. 698K/1, von der Härkingenstrasse bis und mit den Grundstücken GB Nr. 60 und Nr. 113, wird genehmigt.

2. Die Einsprachen Nr. 1 - 3 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Vom Rückzug der Einsprache Nr. 4 wird Kenntnis genommen.

4. Auf die Einsprache Nr. 5 wird nicht eingetreten, weil sie Gegenstand der Gemeindeplanung bildet.

5. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen-, Trottoir- und Bushaltestellenausbaues erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das

Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gu...

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4617 Gunzgen, mit 1 genehm. Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

EINSCHREIBEN an:

Blaser Willy und Miteigentümer, Kreuzplatz 13, 4617 Gunzgen

Horisberger Werner, Restaurant "Hirschen", Mittelgäustrasse 44, 4617 Gunzgen

Wyss Hans, Landwirt, Mittelgäustrasse 15, 4617 Gunzgen

Marbet-Studer Pirmin, Mittelgäustrasse 175, 4617 Gunzgen

Ryf Paul, Polizeibeamter, Dammweg 82, 5000 Aarau (3) für sich und die Erbengemeinschaft Margaretha Ryf-Fürst